

AKBN – Arbeitskreis für Menschen mit und ohne Behinderung e.V.

Satzung (Fassung vom 19.07.2012)

§1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „AKBN – Arbeitskreis für Menschen mit und ohne Behinderung“.
2. Die Kurzform des Namens ist „AKBN“ und ist der eigentliche Name des Vereins.
3. Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau
4. Der Verein ist im Vereinsregister in Freiburg (VR 1799) eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§2 – Zweck des Vereins

Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung von hilfsbedürftigen Menschen mit Behinderung durch Projekte und Maßnahmen, die unter anderen deren Selbstbestimmung unterstützen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Projekte im Freizeit-, Wohn- und Assistenzbereich des oben genannten Personenkreises verwirklicht. Dabei legt der Verein auch Wert auf die Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Gruppen die den Zielen des Vereins förderlich sein können und den Bestimmungen der Gemeinnützigkeit unterliegen.

§3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1986.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch schriftlichen Bescheid.
5. Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.

§ 6 – Organe

Die Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7a Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich vom Vorstand unter einer Einladefrist von drei Wochen schriftlich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands, der unterstützten Gruppen und Projekte sowie des Kassenberichtes
2. Entlastung des Vorstands und der Kassenführung
3. Wahl eines neuen Vorstands
4. Erstellung bzw. Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. für den Verein
5. Satzungsänderungen
6. Entscheidung über eingereichte Anträge
7. Ausschluss von Mitgliedern
8. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Fünftel aller Vereinsmitglieder, mindestens jedoch 7 Vereinsmitglieder anwesend sind.

Entscheidungen / Beschlüsse zu den Punkten 4., 5., 7. und 8. müssen im Einladungsschreiben konkret benannt werden und bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder;

Die übrigen Punkte werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Zusatz: Der Vorstand ist an die Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 7b – Der Vorstand

1. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied. Jeweils zwei vertreten den Verein gemeinsam.
2. Näheres zu Aufgaben, Arbeitsweise, Entscheidungsfindung und Zusammenarbeit im Vorstand sowie zur Kontrolle der Vorstandstätigkeit regelt die Geschäftsordnung.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der MV auf 2 Jahre gewählt.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Vorstand kann nur ein Vereinsmitglied werden. Der Vorstand darf nicht hauptamtlich für den Verein tätig sein.

§8 Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Freiburg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken i.S.d.§ 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 01.12.2011.